

Kurzfassung der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen

Gesetzliche Grundlage:

Die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15

Sie ist am 24. November 2021 in Kraft getreten, zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2022 geändert worden und tritt mit Ablauf des 09. Februar 2022 außer Kraft.

I. Generelle Regelungen für die bayerischen Volkshochschulen

- **Abstandsregelung** (1,5 m) ist wo immer möglich einzuhalten, auf ausreichende **Handhygiene und Belüftung** ist zu achten.
- **FFP2-Maskenpflicht** gilt in Gebäuden und geschlossenen Räumen. Veranstalter sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht sicherzustellen.
 - Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
 - Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
 - Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

Die Maskenpflicht entfällt

- am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören
 - für Personal im Kundenkontakt (Beratung/Anmeldung), soweit durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.
 - für Kinder bis zum 6. Geburtstag
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
- **Regelungen für vhs-Mitarbeiter*innen und Dozent*innen**
 - Es gilt aktuell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
 - Es gilt die 3G-Regel: Beschäftigte / Dozent*innen, die weder geimpft noch genesen sind, können alternativ zum PCR-Test, der 48h Gültigkeit besitzt, an jedem Tag, an dem man sich an der Arbeitsstätte / vhs befindet, einen Testnachweis auf der Basis eines Antigentests (Schnelltest) vorweisen oder einen Selbsttest unter Aufsicht durchführen.

II. Inzidenzabhängige Regelungen – **bis einschließlich 28. Januar ausgesetzt (§ 15a der 15. BayIfSMV)**

Die 15. BayIfSMV unterscheidet Regelungen nach den 7-Tages-Inzidenzwerten bis 1.000 und über 1.000.

Bekanntmachung: Für die Bekanntmachung ist die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Maßgeblich sind die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichten Werte.

Inzidenz über 1.000: Überschreitet die Inzidenz den Wert 1.000 erfolgt die Bekanntmachung unverzüglich.

Inzidenz 1.000 und darunter: Die Bekanntmachung erfolgt, wenn der Wert von 1.000 an fünf aufeinander folgenden Tagen nicht mehr überschritten wird.

Die Regelungen gelten ab dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

a) Regelungen bei einer 7-Tages-Inzidenz über 1.000 – bis einschließlich 28. Januar ausgesetzt:

- Sämtliche Angebote in Präsenz, auch Outdoor, sind untersagt (inkl. Integrationskurse, Schulabschlusskurse, abschlussbezogene berufliche Bildung).
- Prüfungen sind in Präsenz unter 3G+ möglich

b) Regelungen bei einer 7-Tages-Inzidenz bis 1.000 – gelten bis einschließlich 28. Januar auch bei einer Inzidenz über 1.000:

1. Für Angebote der Erwachsenenbildung ohne Gesundheitskurse (und inkl. Integrationskurse, Berufssprachkurse, abschlussbezogene berufliche Bildung):

- 2G-Pflicht für die Teilnehmer*innen*
- 3G für Dozent*innen (d.h. PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht für Personen, die weder geimpft noch genesen sind)
- FFP2-Maskenpflicht auf Begegnungsflächen, entfällt am Platz, wenn Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann.
- Erleichterungen für Integrationskurse, Berufssprachkurse, abschlussbezogene berufliche Bildung sind derzeit nicht zu erwarten.

***Bei 2G gibt es für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, eine Ausnahme. Zu dieser Personengruppe zählen auch Schwangere und Stillende.**

Diese Personen können durch Vorlage eine PCR-Tests, der nicht älter als 48 h ist, bei der 2G-Regelung zugelassen werden.

Der PCR-Test ist für diese Personen kostenfrei in den lokalen Testzentren möglich, für Schwangere während der Schwangerschaft besteht darüber hinaus bis 31.03.2022 die Möglichkeit der kostenfreien PCR-Testung in Arztpraxen.

- Neben dem PCR-Test muss vor Ort ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original mit vollständigem Namen und Geburtsdatum vorgelegt werden.
- Bei Schwangeren und Stillenden genügt anstatt des ärztlichen Zeugnisses die Vorlage des Mutterpasses, aus dem die (vorangegangene) Schwangerschaft hervorgeht.

2. Regelungen für bestimmte Kursangebote:

Veranstaltung	Regelung
Outdoor-Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Kurse ohne Gesundheitsbildung und Führungen: Kein 2G-Nachweis erforderlich (weder für Teilnehmer*innen noch für Dozent*innen), da hier § 5 der 15. BayIfSMV nicht einschlägig • Für Gesundheitsbildungskurse und Führungen unter freiem Himmel stattfinden gilt die 2G-Pflicht (ein Test ist nicht mehr erforderlich). • In beiden Fällen entfällt die Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand gewahrt wird.
Gesundheitsbildungskurse – in geschlossenen Räumen	<ul style="list-style-type: none"> • 2G+ für Teilnehmer*innen (Hier reicht neben dem PCR-Test aber auch ein Schnell- oder Selbsttest!) <p>Ein Testnachweis bei 2G+ entfällt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben, sind ab dem ersten Tag (gilt ab 13. Januar) dieser Impfung getesteten Personen gleichgestellt.

	<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die nach vollständiger Immunisierung eine Infektion überstanden haben (Impfdurchbruch). • 3G für Dozent*innen • FFP2-Maskenpflicht auf Begegnungsflächen, entfällt am Platz, wenn Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Es ist an dieser Stelle nicht ganz auszuschließen, dass es hier noch zu einer Änderung kommt. • Vorgabe in § 4 Abs. 2 Ziff. 1 (Kapazitätsbeschränkung auf 25%) trifft nicht zu! Es genügt, wenn ein Mindestabstand von 1,5m gewahrt wird. Denn die Kapazität eines Raums lässt sich nur im Blick auf eine Zuschauerkapazität bestimmen, nicht aber bzgl. derer, die dort Sport machen.
<p>Führungen – in geschlossenen Räumen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2G+ für Teilnehmer*innen (Selbsttest unter Aufsicht oder Schnelltest reicht!) <p>Ein Testnachweis bei 2G+ entfällt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben, sind ab dem ersten Tag (gilt ab 13. Januar) dieser Impfung getesteten Personen gleichgestellt. - Personen, die nach vollständiger Immunisierung eine Infektion überstanden haben (Impfdurchbruch). <ul style="list-style-type: none"> • 3G für Dozent*innen • Laut Aussage des KM FFP2-Maskenpflicht drinnen, nicht aber draußen.
<p>Beratungsgespräche, Parteiverkehr</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 3G für Personal • keine Vorgaben für Kund*innen • FFP2-Maskenpflicht
<p>Schulabschlusskurse, schulbegleitende Maßnahmen zur Unterstützung des Abschlusserwerbs</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2G für Teilnehmer*innen • 3G für Dozent*innen
<p>Ganztagsangebote, kooperative Klassen zur Berufsvorbereitung und Berufsintegration, Maßnahmen im Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“</p>	<p>Hierbei handelt es sich um schulische Veranstaltungen, auf die §12 Schulen der 15. BayIfSMV Anwendung findet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3G für Schüler*innen (abhängig von der Schulart täglicher Selbsttest unter Aufsicht, Schnelltest oder PCR-Test) • 3G für Dozent*innen <ul style="list-style-type: none"> ○ Testnachweise müssen täglich vorliegen: ○ Dreimal pro Woche Selbsttests vor Ort unter Aufsicht ○ Ergänzend zu den dreimal wöchentlich in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Selbsttests sind von den Dozent*innen regelmäßig externe Testnachweise zu erbringen, um die Testnachweispflicht zu erfüllen. Dabei ist darauf zu achten, dass ein extern erbrachter Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein darf. • An allen Schulen gilt eine Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen und auf allen Begegnungsflächen, bis auf Weiteres auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung.

Prüfungen Einbürgerungstests	<ul style="list-style-type: none"> • 3G+ für Teilnehmer*innen (d.h. PCR-Test für Personen, die weder geimpft noch genesen sind) • 3G für Dozent*innen
Kinder- / Jugendkurse	<ul style="list-style-type: none"> • 2G/2G+ gilt nicht für Kinder unter 14 Jahren, d.h. sie können teilnehmen und gelten als regelmäßig getestet wegen Schulpflicht. • Zulassung von Schüler*innen ab 14 Jahren bis einschließlich 18. Lebensjahr zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten (d.h. andere Programmangebote gehen leider nicht). • 3G-Regel für Eltern, die die Kinder zu den Kursen bringen und wieder abholen, aber nicht am Kurs selbst teilnehmen.
Reha-Sport	<p>Ärztlich verordneter Rehabilitationssport unterliegt als therapeutische Leistung nicht der 2G oder 2G+ Regel und ist auch bei einer Inzidenz von über 1.000 in Hotspot-Regionen zulässig. Wir empfehlen aber nachdrücklich zumindest Testnachweise der Teilnehmer*innen einzufordern, da diese oft Teil besonders vulnerabler Gruppen sind</p>
Kurse mit Eltern und Babys bzw. Kleinkindern	<p>2G-Pflicht u. Mindestabstand für Eltern. Maskenpflicht für Eltern nur dann, wenn Mindestabstand zu anderen Eltern nicht eingehalten werden kann.</p>
Beherbergung im Rahmen von Bildungsveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • 2G-Pflicht (Unaufschiebbare nichttouristische Beherbergungsaufenthalte auch mit 3G) • Mindestabstand sowie FFP2-Maskenpflicht für Gäste (Ausnahme: am Tisch im Restaurantbereich und in eigener Wohneinheit) • Ausarbeitung eines Schutzkonzeptes auf Grundlage des Rahmenkonzepts Beherbergung, welches auf Verlangen der der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden muss
Verpflegung im Rahmen von Bildungsveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • 2G-Pflicht • Die Maskenpflicht entfällt für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen. • Kontaktdatenerfassung und Hygienekonzept notwendig. • Es sind zusätzlich die Vorgaben für die Gastronomie gem. § 11 der 15. BayIfSMV zu beachten.
Instrumental- und Gesangsunterricht (einzeln und in Gruppen)	<ul style="list-style-type: none"> • 2G für Teilnehmer*innen • 3G für Dozent*innen • FFP2-Maskenpflicht, sofern Musikausübung das ermöglicht und sofern Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
Kochkurse	<ul style="list-style-type: none"> • 2G für Teilnehmer*innen • 3G für Dozent*innen <p>Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen sowie des Rahmenkonzepts Gastronomie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischen allen Teilnehmer*innen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ist wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

	<ul style="list-style-type: none"> • FFP2-Maskenpflicht, beim Essen am Tisch gilt keine Maskenpflicht. Achtung: beim Essen ist jedoch der 1,5m Abstand weiterhin einzuhalten (außer für Personen aus dem gleichen Hausstand) - hier gilt die Gastro-Regel für Gäste nicht! <p>Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • TN sollten auch an einem festen „Arbeitsplatz“ bei Einhaltung des Mindestabstands Maske tragen, da in einem Kochkurs häufig spontane Bewegungen aller TN stattfinden. • Bei Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung der Küchensensilien vorzunehmen. • Bei der Benutzung der Arbeitsmittel durch die gleichen Personen ist das Tragen von Einmal-Handschuhe zu empfehlen. Wenn sich Einmal-Handschuhe nicht bewähren, sollten die Arbeitsmittel nach Gebrauch gereinigt werden.
--	--

III. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln für die Erwachsenenbildung

(**Auszug** mit den wichtigsten Vorgaben aus dem [Rahmenkonzept zu außerschulischen Bildungsangeboten](#) der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung vom 09. Dezember 2021)

Laut Kultusministerium ist folgendes zu beachten:

- Die Regelungen der jeweils gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggfs. Einzelverfügungen sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor. D.h. anderslautende Regelungen in den genannten Vorschriften sind statt der entsprechenden Vorschriften des Rahmenkonzepts zu beachten.
- Jede Einrichtung muss ein individuelles Infektionsschutzkonzept erstellen.
- Bei gastronomischen Angeboten ist das Rahmenkonzept Gastronomie zu beachten.
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtung sind im Beherbergungsbetrieb die Rahmenkonzepte Beherbergung und ggf. Touristische Dienstleister zu beachten.
- Für Gesundheitsbildungskurse ist das Rahmenkonzept Sport zu beachten.

Die Regelungen der jeweils gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggfs. Einzelverfügungen sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

1.1. ¹Von der Teilnahme an den Veranstaltungen sind folgende Personen ausgeschlossen:

- a) Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- b) Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- c) Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

²Die Teilnehmenden sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang, vorab elektronisch).

1.2. Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den teilnehmenden Personen vor, während und nach der Veranstaltung ist zu empfehlen.

1.3. ¹Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht grundsätzlich Maskenpflicht. ²An einem festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz darf die Maske abgenommen werden, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, gewahrt wird.

2. Testungen

Verbindlich für die Vorgaben zu den Testnachweispflichten sind die jeweils aktuell geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (BayIfSMV) sowie die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

2.1. Organisation

- Anbieter, Veranstalter und Betreiber sollten vorab auf geeignete Weise (beispielsweise bei Terminbuchung) auf die ggf. bestehende Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hinweisen.
- Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Testnachweise verpflichtet.
- ¹Bei **positivem Ergebnis** eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). ²Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. ³Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
- ¹Zeigt ein Selbsttest ein **positives Ergebnis** an, ist der betroffenen Person der Zutritt ebenfalls zu verweigern. ²Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das lokale Testzentrum oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

¹Die verschiedenen Möglichkeiten, bei denen die jeweiligen Testarten durchgeführt werden können, sind in der regelmäßig aktualisierten Übersicht unter https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/11/uebersicht-testungen_26-11-2021.pdf (Stand der Aktualisierung angegeben) dargestellt.

²Unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/> finden sich Suchfunktionen, mit denen entsprechende Teststellen gefunden werden können.

2.2. Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises

¹Mangels verbindlicher Vorgaben durch den Bund gibt es ein kein einheitliches Formular zur Ausstellung von Testnachweisen. ²Das StMGP empfiehlt folgenden Mindestinhalt: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest unter Aufsicht), Testdatum und Testuhrzeit, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung – TestV), Testergebnis, Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

³Darüber hinaus wird bei allen Teststellen, die Bürgertestungen nach § 4a TestV anbieten, auf Wunsch auch ein digitaler Testnachweis über die Corona-Warn-App erstellt, der ebenfalls Geltung beansprucht.

3. Individuelles Infektionsschutzkonzept der Einrichtung

3.1. ¹Die Einrichtung erstellt ein individuelles Infektionsschutzkonzept.

²Dabei sind u. a. folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Veranstaltungsräume und der allgemein zugänglichen Begegnungsflächen wie Flure und Treppen zu entwickeln.
- b) Die Räume und benutzten Gegenstände sind regelmäßig zu reinigen.
- c) Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, die gewährleisten, dass auch in sanitären Anlagen der empfohlene Mindestabstand eingehalten werden kann und diese mit geeigneten Mitteln sowie in geeigneten Reinigungsintervallen, abhängig von der Anzahl der Veranstaltungen und Teilnehmenden, gereinigt werden.
- d) Teilnehmenden und Mitarbeitenden werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher oder funktionstüchtige Endlostuchrollen und ggf. Händedesinfektionsmittel (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“) bereitgestellt und sie sind durch Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- e) Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern oder funktionstüchtigen Endlostuchrollen auszustatten.
- f) ¹Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 m beträgt. ²Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden.
- g) Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.

h) ¹Das Infektionsschutzkonzept hat für alle geschlossenen Räumlichkeiten zwingend ein Lüftungskonzept zu enthalten. ²Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. ³Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. ⁴Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und Raumlufotechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. ⁵Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von einem möglichst hohen Anteil an (Außen-)Frischlufte während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. ⁶Verwiesen wird auf diesbezügliche Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). ⁷Es sind die jeweils aktuellen Empfehlungen zu berücksichtigen. ⁸Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. ⁹Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften.

Verwendete Quellen

- Bayerische Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege: Rahmenhygienekonzept Sport, vom 02. Dezember 2021, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-839/> (Abruf am 18.01.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV), vom 23. November 2021, zuletzt geändert am 17. Januar 2022, https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15 (Abruf am 18.01.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation), konsolidierte Lesefassung vom 14. Januar 2022, https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/01/20220114kons_lesefassung_av_isolation.pdf (Abruf am 18.01.2022)
- Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege: Rahmenkonzept zu außerschulischen Bildungsangeboten der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung vom 09. Dezember 2021, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-867/> (Abruf am 18.01.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 11. November 2021, <https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/7061/aktualisierter-rahmen-hygieneplan-fuer-bayerische-schulen.html> (Abruf am 18.01.2022)
- Bayerische Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege: Rahmenhygienekonzept Beherbergung, vom 13. Dezember 2021, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-873/> (Abruf am 18.01.2022)
- Bayerische Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege: Rahmenkonzept Gastronomie, vom 13. Dezember 2021, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-872/> (Abruf am 18.01.2022)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), zuletzt geändert am 10. Dezember 2021, <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

München, 18. Januar 2022